

# 17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



**AK Nr.:** 5

**Thema:** **Einstweiliger Rechtsschutz in familiengerichtlichen Verfahren**

**Leitung:** **VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf**

## **Arbeitskreisergebnisse**

In Sorgerechts-, Umgangsrechts- oder Kindesherausgabeverfahren sollte dem einstweiligen Rechtsschutz ein Hauptsacheverfahren im Interesse des Kindeswohls obligatorisch sein, während in allen anderen Fällen ein Hauptsacheverfahren entbehrlich ist und nur auf Antrag einer Partei eingeleitet wird.

Im übrigen wird das Beschleunigungsgebot gemäß § 156 des Regierungsentwurfes befürwortet.

Es wird empfohlen, die Beschwerde auch in Umgangsrechtsverfahren zuzulassen.

Sämtliche Rechtsmittelfristen sollten einheitlich auf einen Monat festgelegt werden.

In Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren sind einstweilige Anordnungen bei Gefährdung des Kindeswohls jederzeit auch von Amts wegen möglich.

In Zugewinnausgleichsverfahren soll der einstweilige Rechtsschutz wegen der erheblichen Meinungsverschiedenheiten zur Zulässigkeit des Arrests ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages oder beim vorzeitigen Zugewinnausgleich ausdrücklich und nicht durch Verweisung geregelt werden.